1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Kloster Tempzin

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBI. Seite 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.09.16 und nach Anzeige bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung erlassen:

Artikel I

Änderung der Hauptsatzung

Die Hauptsatzung der Gemeinde Kloster Tempzin vom 29.04.2016 wird wie folgt geändert:

1.) § 9 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

(4) Einladungen zu Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse sowie zu den Versammlungen der Einwohnerinnen und Einwohner erfolgt durch Bekanntmachung im Internet auf der Homepage des Amtes Sternberger Seenlandschaft:

www.amt-ssl.de

Einladungen zu Dringlichkeitssitzungen der Gemeindevertretung werden durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln öffentlich bekannt gemacht.

Artikel II

Inkrafttreten

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Verfahrensvermerk

Vorstehende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung wurde dem Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern angezeigt. Der Landrat hat mit Schreiben vom 17.10.2016 keine Verletzung von Rechtsvorschriften geltend gemacht.

Die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 21.10.16 wird im Amtsblatt des Amtes Sternberger Seenlandschaft Nr.11/2016 vom 12.11.16 öffentlich bekannt gemacht.

Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese nach § 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Die Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.